

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 3--6
30. April 1998

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Sechstes Kirchengesetz vom 29. März 1998 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	14
Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	14
Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz)	16
Beitritt zur Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz	21
Verordnung vom 20. März 1998 zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung) vom 15. Dezember 1990.....	25
Erste Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	25
Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 5. März 1998 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter.....	28
Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen	28
Beschlüsse der 9. Tagung der XII. Landessynode vom 26. bis 29. März 1998	32
Ergänzungen und Erläuterungen zu den Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein vom 29. August 1931 (KABI S. 177)	33
Pfarrstellenausschreibungen.....	35
Strukturveränderungen	36
Personalien	37

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf. Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

110.00/34

**Sechstes Kirchengesetz
vom 29. März 1998
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABl S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des § 86 Kirchgemeindeordnung

§ 86 Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgenden Wortlaut:
„2. die Einrichtung zusätzlicher Predigtstätten (§ 10 Abs. 5) und die Aufgabe von Predigtstätten,“.
2. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird eine neue Nummer 6 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:
„6. Beschlüsse des Kirchgemeinderates, die das gottesdienstliche Leben in besonderer Weise berühren.“

§ 2

Änderung des § 87 Kirchgemeindeordnung

§ 87 Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Nummer 20 erhält folgenden Wortlaut:

„den entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten sowie den Erwerb von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der im Zusammenhang mit notariellen Rechtsgeschäften zu erteilenden Vollmachten.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 1998 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz mit der für die Beschlußfassung über die Kirchenverfassung notwendigen Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

466.01/1

**Kirchengesetz
vom 29. März 1998
über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Die Pastoren, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übertragen ist, bilden zur Wahrnehmung der Interessen der Pastoren an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorenvertretung.

§ 2

- (1) Der Pastorenvertretung gehören an:
 - a) ein gewählter Vertreter je Kirchenkreis,
 - b) je ein entsandter Vertreter aus dem Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren und dem Theologinnenkonvent, wenn die für eine Entsendung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Pastorenvertretung. Die in eine allgemeinkirchliche Aufgabe berufenen Pastoren wählen im Kirchenkreis ihres

Dienstortes gemeinsam mit den im Gemeindepfarramt stehenden Pastoren.

(3) Der Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren ist zur Entsendung eines Vertreters in die Pastorenvertretung berechtigt, wenn mindestens ein Drittel aller Pastoren im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Verein angehören. Der Entsandte muß Inhaber einer Pfarrstelle sein.

(4) Der Theologinnenkonvent ist zur Entsendung einer Vertreterin in die Pastorenvertretung berechtigt, wenn mindestens die Hälfte aller Pastorinnen im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Theologinnenkonvent angehören. Die Entsandte muß Inhaberin einer Pfarrstelle sein.

(5) Sind die für eine Mitgliedschaft in der Pastorenvertretung erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 nicht gegeben, nimmt die betreffende Vereinigung durch einen entsandten Vertreter beratend an den Sitzungen der Pastorenvertretung teil.

(6) Die Vereinigung Mecklenburgischer Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst und in den ersten Dienstjahren und Pastorinnen und Pastoren in den ersten Dienstjahren kann einen Vertreter in die Pastorenvertretung entsenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pastorenvertretung teilnimmt.

§ 3

(1) Die Amtszeit der Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Die Pastorenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Pastorenvertretung weiter.

(2) Die regelmäßigen Wahlen zur Pastorenvertretung finden alle sechs Jahre in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember statt; die Amtszeit der bisherigen Pastorenvertretung endet am 31. Dezember 1998.

(3) Die Wahl im Kirchenkreis leitet der nach Lebensjahren älteste Propst. Er lädt die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein.

(4) Das nähere Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die die Kirchenleitung erläßt.

§ 4

(1) Die Zugehörigkeit zur Pastorenvertretung ruht für ein Mitglied, gegen das ein förmliches Verfahren nach dem Disziplinar-gesetz eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist.

(2) Die Zugehörigkeit zur Pastorenvertretung endet bei Übernahme eines kirchenleitenden Amtes, einer Versetzung in den Ruhestand oder einem Wegzug aus dem Kirchenkreis. Sie endet ferner bei einer Versetzung in den Wartestand durch die Disziplinarkammer oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses als Pastor.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Pastorenvertretung aus, rückt der Stellvertreter nach. Scheidet auch der Stellvertreter aus, soll für die noch laufende Amtszeit eine Neuwahl in dem betreffenden Kirchenkreis erfolgen.

§ 5

(1) Die Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Pastoren und Vikare.

- (2) Die Pastorenvertretung ist zu beteiligen:
- a) vor dem Erlaß kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange der Pastoren und Vikare betreffen.
 - b) vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pastorenschaft.

(3) In Personalangelegenheiten ist die Pastorenvertretung entsprechend den jeweiligen kirchengesetzlichen Regelungen zu beteiligen.

(4) Die Pastorenvertretung wählt die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Gesamtpfarrervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(5) Die Pastorenvertretung nimmt im übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(6) Die Pastorenvertretung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den wesentlichen Sachverhalten und beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu informieren. Auf Verlangen der Pastorenvertretung ist die Angelegenheit mit ihr zu erörtern.

(7) Weicht eine Stellungnahme der Pastorenvertretung von der Ansicht des Leitungsorgans ab, soll der Oberkirchenrat die Angelegenheit mit der Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung erörtern. Läßt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pastorenvertretung seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 6

(1) Die Pastorenvertretung tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Wahlleiter des Kirchenkreises Güstrow lädt die gewählten und entsandten Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Auf Verlangen des Oberkirchenrates oder von mindestens zwei Mitgliedern der Pastorenvertretung muß der Vorsitzende die Pastorenvertretung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt sein Stellvertreter mit allen Befugnissen an seine Stelle.

(5) Der Oberkirchenrat lädt die Pastorenvertretung regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu Gesprächen ein.

§ 7

(1) Die Pastorenvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) In eigenen Angelegenheiten können die Mitglieder der Pastorenvertretung weder mitberaten noch mitentscheiden. Sie betreffende Angelegenheiten werden in ihrer Abwesenheit verhandelt.

(4) Über die Ergebnisse der Beratung sind Protokolle anzufertigen unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern. Sie sind vom Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied der Pastorenvertretung zu unterschreiben.

§ 8

Die Mitglieder der Pastorenvertretung und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorenvertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pastorenvertretung.

§ 9

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Pastorenvertretung. Er nimmt die an die Pastorenvertretung gerichteten Anfragen und Eingaben entgegen.

(2) Der Vorsitzende sucht die Gemeinschaft mit den anderen Pastorenvertretungen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und berät mit ihnen gemeinsame Anliegen.

§ 10

(1) Notwendige Sach- und Reisekosten für die Arbeit und Geschäftsführung der Pastorenvertretung werden von der Landeskirche nach den geltenden Ordnungen erstattet.

(2) Die zur Ausübung der Aufgaben als Mitglied der Pastorenvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie erfordern eine Genehmigung bzw. eine Beauftragung durch den Vorsitzenden und sind dem Dienstaufsichtsführenden anzuzeigen. Stehen dringende dienstliche Belange der Reise entgegen, kann der Dienstaufsichtsführende die Reise verweigern.

§ 11

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

§ 12

(1) Die bestehende Vertretung der Pastorenschaft bleibt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Die ersten Wahlen zur Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1998 statt. Die von den Kirchenkreisen Wismar, Schwerin und Parchim gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der neugebildeten Pastorenvertretung im Amt. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 45) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

813.12/14

**Kirchengesetz
vom 29. März 1998
über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes
(Archivgesetz)**

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt:****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben
- § 4 Verwahrung, Sicherung und Erschließung
- § 5 Benutzung durch die abgebende Stelle
- § 6 Benutzung durch Dritte
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 9 Rechtsansprüche betroffener Personen
- § 10 Verschwiegenheitspflichten

Zweiter Abschnitt:**Archiv der Landeskirche**

- § 11 Aufgaben und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs
- § 12 Anbietung, Bewertung und Übernahme

Dritter Abschnitt:**Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise**

- § 13 Aufgaben der Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

Vierter Abschnitt:**Schlußvorschriften**

- § 14 Regelungsbefugnisse
- § 15 Sprachregelung
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Umgang mit kirchlichem Archivgut für die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie für ihre unselbständigen Werke und Einrichtungen (im folgenden: kirchliche Stellen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen, zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Depositum).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind und die auf Grund von Rechtsvorschriften oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Stellen errichten und unterhalten Archive für das in ihrem Bereich entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Verträge sind schriftlich abzufassen und bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instanzzusetzen und zu erhalten,

3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

§ 4 Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Es darf nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates an andere Archive als Depositum abgegeben werden.

(2) Die kirchlichen Stellen haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die kirchlichen Archive dürfen personenbezogene Daten innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur miteinander verknüpfen, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 5 Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Kirchliche Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sowie die zuständige Aufsichtsbehörde haben ein uneingeschränktes Recht auf unentgeltliche Einsichtnahme und Nutzung ihres Archivgutes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen¹. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6 Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

¹ Vgl. § 2 Abs. 5, § 3, § 4, § 5, und § 16 Kirchengesetz über den Datenschutz (Rechtssammlung Teil I K.48) und § 15 Datenschutzausführungsverordnung (Rechtssammlung Teil I K. 482)

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(5) Benutzer sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich mindestens ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 7 Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden².

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht oder die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder

2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zuläßt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und dort nur so benutzt werden. Im übrigen darf Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, solange nur in anonymisierter Form benutzt werden, wie die Schutzfristen laufen. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 4 und 7 ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist der Oberkirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

§ 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,

2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,

5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim

² Vgl. § 5 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

Oberkirchenrat möglich. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Oberkirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen ist nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv zu gewährleisten. Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigelegt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, daß dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigelegt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht dem Ehegatten, den Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

§ 10

Verschwiegenheitspflichten

Die Mitarbeiter der Archive sind, soweit sie nicht auf Grund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt: Archiv der Landeskirche

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Landeskirche und ihrer unselbständigen Werke und Einrichtungen zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die kirchlichen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung ihrer Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Das Landeskirchliche Archiv übt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche aus. Im Rahmen der Fachaufsicht sind der Leiter oder von ihm beauftragte Mitarbeiter berechtigt, die weiteren kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr.

§ 12

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Dienststellen, unselbständigen Werke und Einrichtungen (anbietungspflichtige Stellen) haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und andere Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschi-

nenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv der Landeskirche oder ein anderes kirchliches Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, die nicht archivwürdig sind, zu vernichten.

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

Dritter Abschnitt:

Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

§ 13

Aufgaben der Archive der Kirchgemeinden und Kirchenkreise

(1) Kirchgemeinden und Kirchenkreise treffen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv die notwendigen Maßnahmen zur Archivierung des Archivgutes, das bei ihren Organen, Werken und Einrichtungen entstanden ist. Sie können gemeinsame Archive mit anderen Rechtsträgern errichten. Sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zur Archivierung als Depositum an. Sie sind berechtigt, vom Landeskirchlichen Archiv die Rückgabe ihres Archivgutes zu verlangen, sobald sie ein eigenes Archiv errichtet haben. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(2) Die Kirchgemeinden und Kirchenkreise und ihre Dienststellen, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

(3) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und andere Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und von Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(4) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung

dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(5) Die Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates nach den allgemeinen Vorschriften; das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(6) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann der Oberkirchenrat die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt.

Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 14

Regelungsbefugnisse

Die Kirchenleitung kann Näheres durch Ausführungsbestimmungen regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichem Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

§ 15

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung betreffend Archivalien-schutz vom 24. September 1936 (KABI S. 97) und die Bekanntmachung des Oberkirchenrates über die Einrichtung eines Landeskirchenarchivamtes vom 16. November 1936 (KABI S. 101) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. April 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

225.65/29

Beitritt zur Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Die Kirchenleitung hat den Beitritt der Landeskirche zur Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz beschlossen.

Die Vereinbarung aus dem Jahr 1965 wird nachstehend veröffentlicht. Außer den damaligen Vertragspartnern sind inzwischen folgende weitere Landeskirchen der Vereinbarung beigetreten: Evangelische Kirche in Baden, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Pommersche Evangelische Kirche, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

Schwerin, 28. Februar 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12. August 1965 GMBI No. 34/65

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

und

die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweigs und
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gewährleistung einer evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet den evangelischen Landeskirchen die Ausübung ihrer Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Die Seelsorge umfaßt den Dienst an Wort und Sakrament einschließlich des Vollzugs kirchlicher Amtshandlungen und die Einzelseelsorge an den evangelischen Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

(3) Die freie Entscheidung des einzelnen Polizeivollzugsbeamten bleibt gewahrt.

§ 2

Verantwortlichkeit und Aufsicht der Kirche

(1) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wird als Teil der kirchlichen Arbeit durch die evangelischen Landeskirchen von Grenzschutzseelsorgern ausgeübt. Die hauptamtlichen Grenzschutzseelsorger werden für ihren Dienst von den Landeskirchen beurlaubt.

(2) Die in der Seelsorge des Bundesgrenzschutzes tätigen Grenzschutzseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(3) In der Verwaltung ihres kirchlichen Amtes und in der Ausübung der seelsorgerlichen Betreuung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz unterstehen die Grenzschutzseelsorger der Lehrzucht und Disziplinargewalt ihrer Landeskirchen und sind an die landeskirchlichen Ordnungen gebunden; sie sind insbesondere gehalten, die Parochialrechte der Ortskirchengemeinden zu beachten.

§ 3

Beauftragter für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Hierzu gehören insbesondere

1. Einführung der Grenzschutzseelsorger im Hauptamt in ihr kirchliches Amt, wenn sich die zuständige Landeskirche die Einführung nicht vorbehält,
2. Erlaß von Richtlinien im Einvernehmen mit den Landeskirchen und im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern über die Ausübung der Grenzschutzseelsorge und über ihre Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge durch die Grenzschutzseelsorger; Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung von Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangsplänen durch das Bundesministerium des Innern, soweit Fragen der berufsethischen Erziehung berührt werden, sowie bei den Plänen für die Gestaltung der berufsethischen Lehrgänge für evangelische Polizeivollzugsbeamte durch das Bundesministerium des Innern,
4. Anregung für die Auswahl und Gestaltung von Themen für Vorträge der Grenzschutzseelsorger auf dem Gebiet der berufsethischen Erziehung,
5. Abhaltung von kirchlichen Dienstbesprechungen der Grenzschutzseelsorger,
6. das religiöse Schrifttum für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Die kirchliche Dienstaufsicht über die Seelsorger im Bundesgrenzschutz wird im Auftrag und unter der Verantwortung der zuständigen Landeskirchen (§ 2 Abs. 3) von dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wahrgenommen. Er ist verpflichtet, den Landeskirchen regelmäßig Bericht über die kirchliche Arbeit im Bundesgrenzschutz zu erstatten.

(3) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wird im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern von den

evangelischen Landeskirchen ernannt. Die evangelischen Landeskirchen können den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen.

(4) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz kann

1. seine Befugnisse dem dienstaufsichtsführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan) übertragen.
2. in den einzelnen Grenzschutzstandorten im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche und mit Zustimmung des Bundesministers des Innern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz nebenamtlich betrauen.

§ 4

Grenzschutzseelsorger

(1) Zu den hauptamtlichen Grenzschutzseelsorgern gehören

1. der Grenzschutzdekan,
2. die Grenzschuttoberpfarrer,
3. die Grenzschutzpfarrer.

(2) Für den Bereich jedes Grenzschutzkommandos und jeder Grenzschutzgruppe sowie für das Kommando der Grenzschutzschulen wird die Seelsorge durch hauptamtliche Seelsorger durchgeführt. Die Zahl der hauptamtlichen Seelsorger beträgt zur Zeit neun.

(3) In besonderen Fällen werden in den einzelnen Grenzschutzstandorten von der zuständigen Landeskirche zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge nebenamtlich betraut. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Seelsorger werden im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz geregelt.

§ 5

Grenzschutzdekan

(1) Auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bestellt der Bundesminister des Innern einen dienstaufsichtsführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan), der zugleich die Aufgaben eines Grenzschuttoberpfarrers bei einem Grenzschutzkommando wahrzunehmen hat.

(2) Der Grenzschutzdekan hat das Recht des unmittelbaren Vortrags beim Bundesminister des Innern.

(3) Am dienstlichen Wohnsitz des Grenzschutzdekans wird zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz eine Dienststelle eingerichtet; der dienstliche Wohnsitz wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom Bundesminister des Innern festgelegt. Leiter dieser Dienststelle ist der Grenzschutzdekan, der in kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz, in grenzschutzdienstlichen Angelegenheiten denen des Bundesministers des Innern unterstellt ist. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten werden durch die zuständige Grenzschutzverwaltung geregelt.

(4) Der Grenzschutzdekan hat die Aufgabe

1. auf Einheitlichkeit in der Tätigkeit der Grenzschutzseelsorger hinzuwirken.
2. die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes in grundsätzlichen Fragen der Unterstützung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und der berufsethischen Erziehung zu beraten.
3. im Rahmen der Vertretungsermächtigung durch den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz (§ 3 Abs. 4) Weisungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes im Bundesgrenzschutz zu erteilen.
4. die Grenzschutzseelsorger in der Ausübung ihres Dienstes zu beraten, ihnen die hierfür nötigen Unterlagen an die Hand zu geben und sie entsprechend zu unterweisen.
5. den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz zu beraten, in welchen besonderen Fällen in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz nebenamtlich zu betrauen sind (§ 4 Abs. 3).
6. die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bei Grenzschutzdienststellen zu regeln, die außerhalb von Grenzschutzgruppenbereichen liegen.

(5) Der Grenzschutzdekan ist für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe und des Grenzschutzeinzeldienstes zuständig. Für den Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes kann er sich durch einen von ihm zu bestimmenden Grenzschutzseelsorger vertreten lassen.

§ 6

Grenzschuttoberpfarrer und Grenzschutzpfarrer

(1) Die Grenzschuttoberpfarrer üben die Dienstaufsicht über die Grenzschutzpfarrer und über die nebenamtlich tätigen Seelsorger im Bereich ihrer Grenzschutzkommandos in kirchlichen Angelegenheiten und die Seelsorge im Bundesgrenzschutz in den Fällen aus, die ihnen vom Grenzschutzdekan zugewiesen worden sind.

(2) Es sind zuständig

1. die Grenzschutzseelsorger – Grenzschuttoberpfarrer – bei den Grenzschutzkommandos für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihres Kommandos; der Grenzschutzseelsorger beim Grenzschutzkommando Mitte auch für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Raum Bonn.
2. die Grenzschutzseelsorger – Grenzschutzpfarrer – bei den Grenzschutzgruppen bzw. beim Kommando der Grenzschutzschulen für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihrer Grenzschutzgruppe bzw. ihres Kommandos.

(3) Der dienstliche Wohnsitz der Grenzschutzseelsorger ist der Standort des für sie zuständigen Grenzschutzkommandos oder Grenzschutzgruppenstabes, soweit nicht in gegenseitigem Einvernehmen etwas anderes festgelegt wird.

§ 7

Mitwirkung bei der berufsethischen Erziehung

(1) Die berufsethische Erziehung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die ein Teil der Gesamterziehung ist, beruht auf den Grundsätzen christlicher Lebensführung.

(2) Bei der Aufstellung der Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangspläne durch das Bundesministerium des Innern und die Kommandeure der Grenzschutzkommandos ist der berufsethi-

sche Unterricht als Dienstunterricht zu berücksichtigen. Die Grenzschutzseelsorger wirken bei der berufsethischen Erziehung mit und führen wie bisher den berufsethischen Unterricht durch. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Grenzschutzseelsorge entsprechend.

(3) Die Teilnahme am berufsethischen Unterricht ist für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz Dienst. Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten. Konfessionelle Fragen werden bei der Erörterung religiöser Lebensfragen (§ 8 Abs. 1) behandelt.

§ 8

Erörterung religiöser Lebensfragen und Gottesdienst

(1) Für die Polizeivollzugsbeamten in der Grenzschutztruppe ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich, eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Grenzschutzseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Grenzschutzseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

§ 9

Dienstliche Unterstützung der Grenzschutzseelsorger

(1) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird im Rahmen der seelsorgerlichen Betreuung Gelegenheit zu freiwilliger religiöser Betätigung und zur Inanspruchnahme der Dienste ihrer Kirchen gegeben. Die Teilnahme am kirchlichen Leben wird, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen, gewährleistet.

(2) Für die Teilnahme an Rüstzeiten, Rüsttagen, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann die zuständige Dienststelle jedem Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz Urlaub bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilen.

(3) Jeder Vorgesetzte im Bundesgrenzschutz soll für die religiösen Anliegen seiner Untergebenen aufgeschlossen sein, sich für ihre religiöse Betreuung mitverantwortlich fühlen und die Grenzschutzseelsorger in ihrer Tätigkeit weitgehend unterstützen.

(4) Bei Grundsatzfragen, welche die Erziehung, die Betreuung und die geistige Haltung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz betreffen, ist den Grenzschutzseelsorgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Dienstvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem einzelnen Grenzschutzseelsorger im Hauptamt werden durch einen Dienstvertrag im Sinne der nachstehenden Vereinbarungen geregelt.

§ 11

Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT)

(1) Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, sind auf die Rechtsverhältnisse der Grenzschutzseelsorger die Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages anzuwenden.

(2) Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen, wenn die Kirchen es wünschen, die Grenzschutzseelsorger, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, in ein Beamtenverhältnis übergeführt werden.

§ 12

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einstellung eines Grenzschutzseelsorgers sind

1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
2. Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer evangelischen Landeskirche,
3. mindestens dreijährige Tätigkeit in der Seelsorge.

(2) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 13

Einstellung, Versetzung, Kündigung usw.

(1) Die Grenzschutzseelsorger werden auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Bundesminister des Innern mit Zustimmung der zuständigen Landeskirche eingestellt, höhergruppiert, versetzt und abgeordnet. Das gilt auch für die Kündigung.

(2) Wichtige Entscheidungen des Bundesministers des Innern in personellen Angelegenheiten der Grenzschutzseelsorger ergeben im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(3) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit.

(4) Die Grenzschutzseelsorger werden für sechs bis acht Jahre in das Dienstverhältnis beim Bundesgrenzschutz eingestellt. Die Dienstzeit kann verlängert werden; in diesem Fall gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 14

Vergütung

(1) Die Grenzschutzseelsorger erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten;

1. der Grenzschutzdekan nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz, zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung, die zwischen dem Bundesminister des Innern und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen vereinbart wird,
2. der Grenzschutzoberpfarrer nach Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz.

3. der Grenzschutzpfarrer nach Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz, zuzüglich einer Zulage in Höhe der den Militärpfarrern gewährten Zulage.

(2) Für die Festsetzung der Vergütung der Grenzschutzseelsorger ist das Bundesbesoldungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt der Tag der Einstellung des Grenzschutzseelsorgers als der Tag, mit dem nach § 3 Bundesbesoldungsgesetz die Ernennung wirksam wird. Dementsprechend ist nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz von diesem Tag bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auszugehen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist die bisherige Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers im Dienste der Kirche (und ihrer Verbände) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz der Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichzusetzen.

§ 15

Kündigung in besonderen Fällen

Als wichtiger Grund für die Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist gilt auch

1. die Abberufung des Grenzschutzseelsorgers durch den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz oder die zuständige Landeskirche, wenn die Abberufung im wichtigen Interesse der Kirche liegt,
2. der Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte sowie die disziplinarrechtliche Entfernung aus dem kirchlichen Amt.

§ 16

Versorgung

(1) Der Bund zahlt als Zuschuß zu der den Kirchen erwachsenden Versorgungslast an die zuständige Landeskirche für die Dauer der Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers einen Betrag von monatlich fünfundzwanzig von Hundert der jeweiligen Gesamtbruttobezüge der Grenzschutzseelsorger.

(2) In diesem Betrag ist auch der Zuschuß für alle Leistungen enthalten, welche die Kirchen auf Grund von Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger während ihrer Tätigkeit im Bundesgrenzschutz übernehmen oder erstatten.

(3) Der Zuschuß wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die Kirchen

1. die Anwartschaften, auf Grund deren Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (§ 541 Reichsversicherungsordnung), aufrechterhalten und eine hierdurch erwachsene zusätzliche Versorgungslast übernehmen oder, soweit solche Regelungen nicht bestehen,
2. alle auf Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger beruhenden Verpflichtungen des Bundes aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelten,
3. darüber hinaus etwa nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen des Bundes abgelten.

(4) Die Zahlungen sind vierteljährlich nachträglich zu leisten.

(5) Der Zuschuß wird nicht gezahlt für Grenzschutzseelsorger, die Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen haben. Soweit in Einzelfällen das Ruhegehalt nach dem genannten Gesetz einen Ruhegehaltsatz von 75 vom Hundert nicht erreicht, bleibt die Gewährung eines besonderen Zuschusses durch den Bund einer Vereinbarung mit der zuständigen Landeskirche vorbehalten.

§ 17

Hilfskräfte

Den Grenzschutzseelsorgern werden vom Bund die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und bei Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz erforderlichen geeigneten evangelischen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 18

Kosten und Hilfsmittel

(1) Der Bund sorgt für den organisatorischen Aufbau der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und trägt ihre Kosten.

(2) Der Bund stellt den Grenzschutzseelsorgern zur Wahrnehmung der Aufgaben der Seelsorge im Bundesgrenzschutz die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich bereit, insbesondere

1. die notwendigen Räume,
2. Dienstkraftwagen unter Einhaltung der für ihre dienstliche Verwendung bestehenden Bestimmungen.

§ 19

Gegenseitige Verständigung

Der Bundesminister des Innern und die evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung in dem Bestreben gegenseitiger Verständigung beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen und über den Erlaß von Dienstanweisungen verständigen.

§ 20

Beitritt von Landeskirchen

Andere evangelische Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland können der vorstehenden Vereinbarung beitreten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

800.06/28-6

**Verordnung
vom 20. März 1998
zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für
Dienstreisen und Dienstgänge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs (Reisekostenverordnung) vom 15. Dezember 1990**

§ 1

Die Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung) vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 1996 (KABl 1991 S. 15, 1996 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Wegstreckenschädigung je km beträgt bei:
 1. bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 18 Pfennig.
 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 23 Pfennig.
 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 28 Pfennig.
 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm
 - a) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10.000 km 47 Pfennig.
 - b) für jeden weiteren Kilometer 38 Pfennig.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist von dem Tagegeld (§ 8) für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgeblichen Sachbezugswertes¹ nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Schwerin, 20. März 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

¹ Sachbezugswerte: für Frühstück 2,60 DM, für Mittag- und Abendessen 4,60 DM

241.00/175-

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verordnung vom 4. April 1998 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 8. April 1998

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

**Erste Verordnung
vom 4. April 1998
zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997
über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Zur Ausführung der §§ 4 Abs. 9, 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 174) bestimmt die Kirchenleitung über die Einrichtung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das folgende:

Erster Abschnitt:

**Einrichtung, Aufgaben und Arbeitsweise des Amtes
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

§ 1

**Einrichtung des Amtes für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen**

- (1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird zum 15. April 1998 ein Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.

- (2) Sitz des Amtes ist Schwerin.

§ 2**Aufgaben des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landeskirche die Weiterbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von Mitarbeitern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- b) Es vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere bei den Jugendbehörden des Landes, in der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.
- c) Es führt selbst Veranstaltungen, Rüstzeiten, Jugendtreffen, Begegnungen und Seminare für den landeskirchlichen Bereich durch.
- d) Es hält Kontakt zu den Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen.
- e) Es informiert die Öffentlichkeit über die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Träger.
- f) Es vermittelt Informationen und Kontakte für die ökumenische und internationale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- g) Es betreut landeskirchliche Rüstzeitheime für die Jugendbildungs- und Rüstzeitarbeit.

§ 3**Leitung des Amtes**

(1) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch den Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geleitet. Er ist verantwortlich für die theologische Gestaltung der Arbeit im Amt.

(2) Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates, der Vorschläge der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beachtet, auf die Dauer von acht Jahren auf eine allgemeinkirchliche Pfarrstelle berufen.

(3) Er ist Mitglied der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(4) Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter im Amt und regelt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise.

(5) Er benennt im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat einen Vertreter für seine Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 2 und 3. Ist die Stelle des Landespastors vakant, regelt der Oberkirchenrat die Vertretung im Benehmen mit der Landeskonzferenz.

(6) Die Vertretung als Leiter des Amtes ist in der Dienstbeschreibung des Pastors geregelt.

§ 4**Stellenplan**

Der Stellenplan des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird vom Oberkirchenrat im Benehmen mit der Landeskonzferenz beschlossen.

Zweiter Abschnitt:**Aufgaben und Arbeitsweise der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen****§ 5****Aufgaben der Landeskonzferenz**

(1) Die Landeskonzferenz berät den Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessynode und erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte, einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen vor. Sie legt dem Oberkirchenrat einen Haushaltsplanentwurf vor.

(2) Sie macht Vorschläge für die Berufung des Landespastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für die Anstellung der weiteren Mitarbeiter des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und berät den Kirchenkreisrat bei der Anstellung der Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise.

(3) Sie vertritt die Interessen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche und begleitet die Arbeit des Amtes. Dieses ist ihr rechenschaftspflichtig.

§ 6**Zusammensetzung der Landeskonzferenz**

(1) In die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden von der Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren als stimmberechtigte Mitglieder berufen:

- a) ein gewählter Vertreter des Landesjugendkonventes,
- b) je ein gewählter Vertreter der Kreiskonferenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise,
- c) ein Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten,
- d) zwei aus der Mitte der Referenten für die Arbeit mit Kindern gewählte Vertreter der Kirchenkreise,
- e) ein Vertreter der kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern auf Vorschlag des Oberkirchenrates,
- f) ein aus der Mitte der Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen gewählter Vertreter der Kirchenkreise,
- g) ein Vertreter des Oberkirchenrates,
- h) ein aus der Mitte der Landessynode gewählter Vertreter,
- i) ein Vertreter der von Kirchenkreisen getragenen Projekte im Bereich der Jugendhilfe auf Vorschlag des Oberkirchenrates,
- j) der Referent für Jugendhilfe des Diakonischen Werkes,
- k) der Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Für die Mitglieder sind Vertreter zu wählen bzw. zu bestellen. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich. Ein Vertreter kann nur im Verhinderungsfall des Mitgliedes an den Sitzungen teilnehmen.

(3) An den Sitzungen können mit Beschluß der Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weitere fachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7**Arbeitsweise der Landeskonferenz
für Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Landeskonferenz für Kinder- und Jugendarbeit in der Regel zweimal im Jahr ein. Er muß die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Absatz 1 dieser Vorschrift und drei aus der Mitte der Landeskonferenz zu wählenden Mitglieder.

(6) Ist der Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, so nimmt er beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse.

(8) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses.

**Dritter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 8****Übergangsbestimmungen**

(1) Ab 15. April 1998 treten die §§ 10 bis 14 der Ordnung für die Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Mecklenburgs vom 27. Juli 1967 (KABI S. 34) in der Fassung der von der Kirchenleitung beschlossenen Änderungen vom 4. Juni 1974 (KABI S. 55) außer Kraft.

(2) Das bisherige Landesjugendpfarramt übernimmt die Aufgaben des Amtes im Sinne dieser Verordnung und führt ab 15. April 1998 den Namen „Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“.

(3) Der bisherige Landesjugendpastor führt bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit sein Amt als Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fort.

(4) Der Stellenplan gemäß § 4 ist bis zum 1. Juni 1999 umzusetzen.

(5) Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 6 dieser Verordnung zur Zusammensetzung der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erforderliche Berufungen so zeitig vorzunehmen, daß zum 1. Juli 1998 die Konstituierung der Landeskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt ist. Dabei tritt für die Erstberufung in Abweichung des § 6 Abs. 1 Buchst. b ein vom jeweiligen Kirchenkreisrat gewählter Vertreter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, anstelle des § 6 Abs. 1 Buchst. d zwei aus der Mitte der Kreiskatecheten gewählte Vertreter und anstelle des § 6 Abs. 1 Buchst. f ein aus der Mitte der Kreisjugendwarte gewählter Vertreter.

§ 9**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. April 1998 in Kraft.

Schwerin, 4. April 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

460.01/223

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 5. März 1998 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 11. März 1998

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 5. März 1998 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1999 werden die Vergütungen und Löhne sowie die Ausbildungsentgelte auf 85 % der jeweiligen Tarifverträge des Bundes und der Länder West geltenden Beträge festgesetzt.

§ 2

Im Kalenderjahr 1998 und 1999 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung kein Urlaubsgeld. Die in der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABl S. 102) aufgeführten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden damit im Kalenderjahr 1998 keine Anwendung.

§ 3

Im Kalenderjahr 1998 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung keine Sonderzuwendung. Die in der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABl

S. 102) aufgeführten Tarifverträge über eine Sonderzuwendung finden damit im Kalenderjahr 1998 keine Anwendung.

§ 4

§§ 2 und 3 gelten nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 217 ff, 260 ff, 272 ff SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

§ 5

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kühlungsborn, 5. März 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Pilgrim
stellvert. Vorsitzender

414.00/26

Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen

Gemäß § 28 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz), KABl S. 54, erläßt die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen:

§ 1 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen setzt die Teilnahme am Vorbereitungsdienst voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Oberkirchenrat bis zu dem von ihm festgesetzten Termin zu richten.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst unterbrochen, kann der Oberkirchenrat besonders anfordern:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes,
- b) ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von einem vom Oberkirchenrat zu benennenden Vertrauensarzt,
- c) einen ausführlichen Bericht über die theologische Weiterbildung und über gemeindliche Aktivitäten in der Zwischenzeit,
- d) ein ergänzendes pfarramtliches Zeugnis.

(4) Hat der Antragsteller seinen Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche der EKD absolviert, kann der Oberkirchenrat neben den nach § 27 Abs. 2 des Vikarsgesetzes anzufügenden Unterlagen zusätzlich die zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst einzureichenden Unterlagen anfordern.

(5) Über die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen entscheidet der Oberkirchenrat anhand der Unterlagen, der Berichte der Mentoren und des Votums des Rektors des Predigerseminars. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

(6) Unterbricht ein Vikar nach der Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 3 des Vikarsgesetzes den Vorbereitungsdienst, bleibt die Zulassung bis zu drei Jahren bestehen. Abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden, wenn die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als 18 Monate beträgt.

(7) Prüfungsleistungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 27 Abs. 5 des Vikarsgesetzes absolviert worden sind, werden bei einer erneuten Zulassung zum Examen nicht anerkannt.

(8) Die staatlichen Regelungen über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte gelten in der jeweiligen Fassung für das Zweite Theologische Examen entsprechend.

§ 2 Prüfungsarten

Die Prüfung besteht aus:

- a) Praxisprojekten,
- b) Klausuren,
- c) der mündlichen Prüfung.

(2) Die Praxisprojekte umfassen folgende Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:

- a) Gottesdienst: Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt, Durchführung des Gottesdienstes, Nachgespräch;
- b) Gemeindepädagogik/Schulpädagogik: Planung einer gemeindepädagogischen oder schulpädagogischen Praxisaufgabe, Durchführung und Nachgespräch;
- c) Seelsorge: Vorlage eines Seelsorgeberichtes;
- d) Freies Projekt für den Gemeindeaufbau oder die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Klausuren werden geschrieben in:

- a) Biblische Theologie,
- b) Gegenwartsfragen aus Theologie und Kirche.

(4) In der mündlichen Prüfung werden folgende Prüfungsfächer geprüft:

- a) Gottesdienst und Verkündigung,
- b) Seelsorge in Anknüpfung an die Vorlage eines Seelsorgeberichtes,
- c) Gemeindepädagogik, Schulpädagogik,
- d) Gemeindeaufbau,
- e) Kirche als Institution und Kirchenkunde.

§ 3 Praxisprojekte

(1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungs-gemeinde als Gemeindegottesdienst statt.

- b) Der Predigttext und der Termin für den zu leitenden Gottesdienst werden von der Prüfungskommission bestimmt. Einzureichen ist eine Ausarbeitung, die exegetische, systematische, homiletische und liturgische Vorüberlegungen, das Predigtmanuskript und die Gottesdienstordnung enthält.
- c) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten nicht überschreiten (DIN A 4, 40 Zeilen je 65 Anschläge).
- d) Zur Vorbereitung des Gottesdienstes hat der Kandidat 28 Tage Zeit. Das Manuskript der Predigt und die von der Prüfungskommission geforderten Ausarbeitungen sind spätestens 5 Tage vor dem Gottesdiensttermin dem von der Prüfungskommission benannten Prüfer vorzulegen.
- e) Nach dem Gottesdienst findet unter der Leitung des Mitgliedes der Prüfungskommission, das das Erstvotum zu erstellen hat, ein Nachgespräch mit dem Kandidaten statt. Außerdem nehmen an dem Nachgespräch in der Regel der zuständige Landessuperintendent und der Mentor teil. Im Nachgespräch soll dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung zu begründen.
- f) Ein zweites Mitglied der Prüfungskommission votiert anhand der schriftlichen Ausarbeitung. Eine dritte Beurteilung ist einzuholen, wenn ein Votant die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet hat oder die Voten um zwei oder mehr Noten differieren.

(2) Für das Praxisprojekt Gemeindepädagogik bzw. Schulpädagogik gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Kandidat kann zwischen einer gemeindepädagogischen Aufgabe (z. B. Christenlehre, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Elternarbeit, Erwachsenenarbeit) und einer schulpädagogischen Aufgabe (Religionsunterricht) auswählen.
- b) Bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Zeitpunkt benennt der Kandidat die Gruppe bzw. Klasse, in der die gemeindepädagogische bzw. schulpädagogische Praxisaufgabe durchgeführt werden soll. In Absprache mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Mentor kann er einen Themenvorschlag einreichen, der nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte.
- c) Der Kandidat erstellt einen Projektentwurf. Dieser hat bei vorgegebenem Bibeltext exegetische, ansonsten systematische, didaktische und methodische Vorüberlegungen zu enthalten. Bei einem schulischen Projekt sind die Vorgaben des Lehrplanes zu berücksichtigen.
- d) Die in § 3 Abs.1 Buchst. c und d genannten Bestimmungen gelten in gleicher Weise.
- e) Nach der Durchführung der gemeindepädagogischen Aufgabe findet unter der Leitung des Mitgliedes der Prüfungskommission, das das Erstvotum zu erstellen hat, ein Nachgespräch mit dem Kandidaten statt. Außerdem nehmen an dem Nachgespräch in der Regel der Referent für die Arbeit mit Kindern bzw. der Referent für die Arbeit mit Jugendlichen in der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der für die gemeindepädagogische Arbeit zuständige Mentor teil. Wird ein schulpädagogisches Projekt durchgeführt, findet das Nachgespräch unter Beteiligung des für den schulpädagogischen Bereich zuständigen Mentors und des Studienleiters für schulpädagogische Fragen im Theologisch-Pädagogischen Institut statt.
- f) Die Bestimmungen von § 3 Abs.1 Buchst. f gelten entsprechend.

(3) Für das Praxisprojekt Seelsorge gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Zeitpunkt legt der Kandidat einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. Es soll aus der Arbeit im Vikariat erwachsen und kann bestehen aus einer
- längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.),
 - längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Altersheim u. ä.).
- b) Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personennamen und Ortsnamen zu ändern.
- c) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.
- d) Der Bericht muß enthalten:
- die Darstellung der Ausgangssituation,
 - die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehung und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts.
 - die Reflexion der Interaktionsprozesse.
 - die theologische Reflexion des Seelsorgeprojektes.
 - die zusammenfassende kritische Beurteilung des Seelsorgeprojektes.
- e) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten nicht überschreiten.
- f) Das Projekt wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit einem Votum versehen und mit einer Note bewertet. Eine dritte Beurteilung ist einzuholen, wenn ein Votant die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet hat oder die Voten um zwei oder mehr Noten differieren.

(4) Für das freie Projekt im Rahmen des Gemeindeaufbaus oder der Öffentlichkeitsarbeit gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Zeitpunkt benennt der Kandidat in Absprache mit dem Mentor einen Projektvorschlag mit einer Kurzbeschreibung. Dieser sollte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- b) Der Kandidat erstellt einen Projektentwurf. Die Prüfungskommission legt die projektspezifischen Anforderungen fest.
- c) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 15 Seiten nicht überschreiten.
- d) Das Projekt muß bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitpunkt abgegeben werden.
- e) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Buchst. f gelten entsprechend.

(5) Von den in § 3 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Praxisprojekten muß eine Aufgabe auf die Arbeit mit Kindern oder Konfirmanden bezogen sein.

§ 4 Klausuren

(1) In der Klausur aus der Biblischen Theologie ist wahlweise eine alt- oder neutestamentliche Perikope zu übersetzen und anhand des Urtextes selbständig zu erklären. Die Verkündigungsintention des Textes ist in einen gegenwartsrelevanten Zusammenhang zu stellen. Je zwei Aufgaben stehen zur Auswahl. Der Kandidat teilt rechtzeitig vor der Klausur mit, ob er eine alt- oder neutestamentliche Perikope bearbeiten will. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Stunden. Für die Übersetzung werden Wörterbücher zur Verfügung gestellt.

(2) In der Klausur „Gegenwartsfragen aus Theologie und Kirche“ sind Themen der theologischen Diskussion aus der kirchlichen Arbeit zu diskutieren und ist eine eigene Position systema-

tisch-theologisch und praktisch-theologisch zu begründen. Neben Themen können auch Texte mit einer Aufgabenstellung zur Bearbeitung vorgelegt werden. Es werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gestellt. Eine Bibel steht zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt vier Stunden.

(3) Die Klausuren sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit einem schriftlichen Votum zu versehen und mit einer Note zu bewerten. Eine dritte Beurteilung ist einzuholen, wenn ein Votant die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet hat oder die Voten um zwei oder mehr Noten differieren.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er seine Kenntnisse, Fähigkeiten und sein biblisch-theologisches Wissen einsetzen kann, um kirchliches Handeln theologisch und situationsgemäß zu verantworten.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern werden vor allem die folgenden Bereiche berücksichtigt:

- a) Gottesdienst und Verkündigung: Umgang mit biblischen Texten, Homiletik, Liturgik, Kasualien;
- b) Seelsorge: Gespräch zum Seelsorgebericht (vgl. Praxisprojekt, § 3 Abs. 3), Seelsorgekonzeptionen, seelsorgerliches Handeln in unterschiedlichen Bezügen;
- c) Gemeindepädagogik und Schulpädagogik: Umgang mit biblischen Texten in unterschiedlichen Bezügen, Grundkenntnisse in Pädagogik, Didaktik und Entwicklungs- und Sozialpsychologie;
- d) Gemeindeaufbau: Leitbilder von Kirche und Gemeinde mit biblischer und ekklesiologischer Begründung; Ziele, Methoden, Modelle des Gemeindeaufbaus, diakonisches Handeln der Gemeinden;
- e) Kirche als Institution und Kirchenkunde: Struktur, Organisation und Leitung der Gemeinde und Landeskirche; Grundlagen des Kirchenrechts; Stellung der Landeskirche in der EKD, VELKD und Ökumene; Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts.

(3) Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten in den einzelnen Bereichen bis zu zwanzig Minuten, bei Einbeziehung von Übersetzungen bis zu dreißig Minuten.

(4) Die Prüfung findet vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission statt.

(5) Über die einzelnen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll ist im Anschluß an jede Prüfung die erteilte Note festzuhalten.

(6) Der Rektor des Predigerseminars kann an der mündlichen Prüfung beratend teilnehmen, falls er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

§ 6 Bewertung/Gesamtergebnis

(1) Für die einzelnen Prüfungen werden Noten vergeben.

(2) Für die Beurteilung der Einzelleistungen sind folgende Bezeichnungen vorgesehen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – ungenügend (5).

(3) Das Gesamtergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt. Über das bestandene Examen wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält eine Aufstellung aller Einzelnoten und weist aus, daß das Examen bestanden wurde. Eine Gesamtprüfungsnote wird nicht erteilt.

(4) Das Examen gilt als bestanden, wenn alle Anforderungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Das Examen gilt als nicht abgeschlossen, wenn noch Prüfungen ausstehen bzw. nach den Bestimmungen von § 7 dieser Ordnung Nachprüfungen erforderlich sind. Das Examen gilt als nicht bestanden, wenn die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.

(5) Hat der Kandidat das Examen nicht bestanden bzw. auf Grund von Nachprüfungen noch nicht abschließen können, ist ihm dies mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Zugleich ist ihm ein Termin zur Wiederholung bzw. zur Nachprüfung zu nennen.

(6) Mängel im mündlichen Prüfungsverfahren und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die der Kandidat während der Prüfung feststellt, sind unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend zu machen. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der Prüfungskommission über die Beschwerde. Jeder Kandidat hat das Recht, über das Prüfungsverfahren innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Oberkirchenrat einzulegen. Dieser kann das Verfahren der Prüfung nur in rechtlicher Hinsicht beanstanden. Bei Feststellung erheblicher Mängel des Verfahrens kann er eine Wiederholung des gesamten Examens oder einzelner Teil anordnen.

§ 7 Nachprüfungen

(1) Nachprüfungen sind möglich, wenn

- a) ein Praxisprojekt .
- b) eine Klausur oder
- c) bis zu zwei mündliche Prüfungsfächer mit „ungenügend“ bewertet wurden.

(2) Nachprüfungen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten möglich.

(3) Nicht bestandene Nachprüfungen können mit Ausnahme von Buchstabe a einmal wiederholt werden. Scheitert dieser dritte Versuch, ist das Examen endgültig nicht bestanden.

(4) Bei Nachprüfungen sollen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 8 Wiederholung

(1) Sind zwei Praxisprojekte mit „ungenügend“ bewertet worden, scheidet der Kandidat aus dem laufenden Prüfungsverfahren aus. Das Examen gilt als nicht bestanden. Auf Antrag kann das Examen wiederholt werden.

(2) Werden außer den in § 7 Abs.1 Buchst. b oder c genannten Prüfungen weitere Anforderungen mit „ungenügend“ bewertet, gilt das Examen als nicht bestanden. Sind dabei alle vier Projekte mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, brauchen diese nicht wiederholt zu werden.

(3) Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr möglich.

(4) Das gesamte Examen kann einmal wiederholt werden. Innerhalb der Wiederholung ist eine Nachprüfung nach § 7 Abs. 1 Buchst. b oder c dieser Ordnung möglich. § 7 Abs. 3 gilt nicht.

§ 9 Rücktritt und Krankheit

(1) Der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung von dem Examen unter Angabe von Gründen zurücktreten. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Prüfungskommission den Rücktritt empfehlen. In diesem Falle gilt das Examen als nicht abgelegt. Die Zulassung bleibt ein Jahr bestehen. Die Prüfungskommission kann entscheiden, ob bestandene Leistungen in diesem Zeitraum Gültigkeit behalten.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Frist für die Abgabe der Praxisprojekte verlängern. Der Antrag muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Abgabetermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

(3) Bleibt der Kandidat einer Prüfung ohne ausreichende Begründung fern oder werden Praxisprojekte ohne ausreichende Entschuldigung nicht termingemäß abgegeben, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Kann der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an einer Prüfung nicht teilnehmen oder die Praxisprojekte nicht termingemäß einreichen, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt und kann das Examen unter den Bedingungen, die der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter festlegt, fortgesetzt werden. Die Zulassung bleibt ein Jahr bestehen.

§ 10 Ausschluß

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Kandidat benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.

(2) In schweren Fällen kann der Ausschluß von dem Examen ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. Sie bestimmt, ob und gegebenenfalls wann der Betreffende die ganze Prüfung wiederholen kann.

§ 11 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Der Kandidat kann einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen.

§ 12 Prüfungsbericht

(1) Über die Prüfung ist gesondert an den Oberkirchenrat zu berichten. Anzuschließen sind die von dem Kandidaten angefer-

tigten Arbeiten, dessen Beurteilungen sowie das Protokoll der mündlichen Prüfungen.

(2) Außerdem ist dem Oberkirchenrat von der Prüfungskommission eine schriftliche Beurteilung des Kandidaten zu übergeben. Diese soll eine Gesamteinschätzung enthalten und auch auf die einzelnen Prüfungsleistungen eingehen. Die Beurteilung soll auch dem Kandidaten in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

§13 Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§14 Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung findet erstmals Anwendung für den Vorbereitungsdienstkurs 1997/2000.

(2) Haben Teilnehmer des Vorbereitungsdienstkurses 1996/99 die gesamte Prüfung zu wiederholen, gilt für sie ebenfalls diese Ordnung. Nachprüfungen werden nach der bisher geltenden Ordnung absolviert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Schwerin, 20. März 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Beschlüsse der 9. Tagung der XII. Landessynode vom 26. bis 29. März 1998

Beschluß XII/9-4

Beschluß zum Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung beschlossene Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 bestätigt.

Rampe, 29. März 1998

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß XII/9-5

Beschluß zum Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Art und Höhe der Kirchensteuern vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 94), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 1995 (KABl S. 136) (Kirchensteuerbeschuß)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung beschlossene Kirchengesetz vom 6. Dezember 1997 zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Art und Höhe der Kirchensteuern vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 94), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 1995 (KABl S. 136) (Kirchensteuerbeschuß) bestätigt.

Rampe, 29. März 1998

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß XII/9-9

Beschluß zur Lage in unserer Gesellschaft

Das Sozialwort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ hat vor einem Jahr viele Probleme in unserer Gesellschaft benannt. Viele haben das Wort begrüßt und gelobt, um es dann zu den Akten zu legen. Praktische Auswirkungen sind bisher kaum sichtbar geworden, wenn man einmal davon absieht, daß das Gespräch darüber nicht abgebrochen ist.

Wir beklagen deshalb erneut Zustände in unserer Gesellschaft.

- in der die Zahlen der Menschen, die durch Arbeitslosigkeit entwürdigt werden, ständig gestiegen sind: offiziell sind es nahe 5 Mio; hinzu kommen u. a. die, die gar nicht mehr erfaßt werden.
- in der die Aktienkurse steigen, wenn in einem Unternehmen weitere Entlassungen angekündigt werden.
- in der von manchen, die Arbeit haben, leichtfertig diejenigen verurteilt werden, die oft entmutigt unter ihrer „Nutzlosigkeit“ leiden, weil sie nicht mehr gebraucht werden.
- in der manche Politiker mit oberflächlichen verantwortungslosen Versprechungen versuchen, ihre Wahlposition zu verbessern.
- in der steigende Gewinne von Unternehmen im Widerspruch zu Artikel 14 GG nicht gesellschaftlich und sozial verpflichtet eingesetzt werden.
- in der die Vermeidung der Zahlung von Steuern als cleveres Geschäftsgebaren gilt: fast nur die Lohnabhängigen und kleine Unternehmen zahlen von ihrem Einkommen die vollen Steuern.
- in der die schlechte Zahlungsmoral selbst finanzkräftiger Auftraggeber kleine Betriebe in den Konkurs treibt.
- in der Konkurse für persönliche Bereicherung mißbraucht und Arbeitnehmer und Kunden um ihr Geld gebracht werden.
- in der soziale Ausgaben reduziert werden und viele Menschen zunehmend verarmen.
- in der mit der Umwelt im Land oder von hieraus auch global zum Schaden für nachfolgende Generationen verantwortungslos umgegangen wird und in der daraus entstehende Gewinne nicht zum Ausgleich für diese Schäden eingesetzt werden müssen; diese Kosten tragen später die gesamte Gesellschaft und folgende Generationen.

Wir beklagen den Zustand der Gesellschaft, die trotz solcher Tatsachen nicht bereit ist, Schritte zu tun, Menschen in ihrer Würde zu achten und die unantastbare Würde aller Menschen zum Maßstab des politischen Handelns zu machen.

Es besteht die Gefahr, daß viele durch Arbeitslosigkeit und Armut betroffene Menschen sich nicht mehr an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen und ihre Möglichkeiten der Mitbestimmung (z. B. Wahlen) nicht mehr wahrnehmen.

Wir erwarten von allen in der Gesellschaft besonders verantwortlichen Gruppen – Parteien, Gewerkschaften, Unternehmerverbänden usw. –, daß sie nicht ausschließlich Eigeninteressen, sondern das Wohl der Gesamtgesellschaft vertreten und hierbei auch die sozial Schwachen im Blick haben.

Unsere Kirchen dürfen nicht müde werden, auf der Grundlage ihres Sozialwortes immer wieder das Handeln für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit einzufordern und diese Prinzipien in ihrem eigenen Bereich zu beachten.

Rampe, 29. März 1998

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß XII/9-11

Beschluß über die Vorlage eines Stellenplanes

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zum Haushalt 1999 einen detaillierten Stellenplan vorzulegen.

Neben dem Stand 1998 ist das Soll 1999 darzustellen und – soweit es vorgeplant ist – die zukünftige Entwicklung.

Rampe, 29. März 1998

Die Landessynode
Möhring
Präses

297.00/49

**Ergänzungen und Erläuterungen
zu den Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen
Kirche und Gemeinschaftsverein
vom 29. August 1931 (KABI 1931 S. 177)**

Im Jahr 1931 erließ der damalige Landesbischof „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein“. Die Richtlinien haben sich in der Folgezeit bewährt. Sie bedurften aber inzwischen einer Weiterentwicklung und auch einer Angleichung, die den gegenwärtigen Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und dem Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband e. V. entsprechen und sie weiter fördern.

Deshalb sind die nachfolgenden „Ergänzungen und Erläuterungen ...“ erarbeitet worden, die gemeinsam mit einer Wiederholung der Richtlinien aus dem Jahr 1931 abgedruckt werden.

Schwerin, 17. Februar 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Erarbeitet auf Grund der Gespräche zwischen dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Leitung des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes e. V.

1. Die Richtlinien von 1931 sind nach wie vor Maßstab für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und dem Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband innerhalb der Evangelischen Landeskirche e. V. (MGV), seit 1956 Nachfolgevereinigung des Mecklenburgischen Gemeinschaftsvereins.
2. Im einzelnen wird zu den Richtlinien folgendes festgestellt:

Zu 5.

Prediger und Bundeswarte des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes können zu den Konventen der Propsteien und Kirchenkreise von den Pröpsten und Landessuperintendenten eingeladen werden.

Die Rundschreiben der Landessuperintendenten können den Gemeinschaftspredigern auf deren Wunsch zugesandt werden.

Zu 8.

Taufen finden, auch entsprechend dem Selbstverständnis der Landeskirchlichen Gemeinschaft, grundsätzlich in einem Gottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche statt und werden von einem Gemeindepastor vollzogen. Erwächst aus der Arbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft ein Taufbegehren, wird die Begleitung des Täuflings bis zur Taufe mit der Kirchengemeinde verabredet. Der Taufunterricht (Katechumenat) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Gemeindepastor. Bei Taufen nach einem gemeinsam verantworteten Katechumenat soll der Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft am Taufgottesdienst der Kirchengemeinde beteiligt werden. In Ausnahmefällen kann der Gottesdienst auch in Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaft gehalten werden. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist der zuständige Landessuperintendent zu Rate zu ziehen.

Abendmahlsfeiern können im Rahmen der in den Richtlinien aufgezeigten Möglichkeiten und unter Einhaltung der dortigen Bedingungen durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften selbständig gefeiert werden. Der Mecklenburgische Gemeinschaftsverband benennt dem Oberkirchenrat alle zwei Jahre die mit der Leitung des Heiligen Abendmahls beauftragten Prediger.

Bei Trauungen kann der Prediger in Absprache mit dem Gemeindepastor die Lesungen oder die Ansprache übernehmen.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindepastor kann bei Beerdigungen der Dienst vom Prediger des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes ganz übernommen werden.

Alle vorgenannten kirchlichen Handlungen werden nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vollzogen.

Landeskirche und Gemeinschaftsverband wissen sich gemeinsam von Gott beauftragt, sein Evangelium in Wort und Tat zu allen Menschen zu bringen, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist. Dies geschieht durch Mission und Evangelisation. Bei der Vorbereitung evangelistischer Veranstaltungen bemühen sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und der Mecklenburgische Gemeinschaftsverband um gegenseitige Information und Zusammenarbeit. Planung, Durchführung und Nacharbeit konkreter Vorhaben sind auf Ortsebene anzustreben.

3. Zu den Richtlinien werden folgende Nummern hinzugefügt:

10.

Die EC-Kinder- und Jugendarbeit des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes e. V. ist ein Dienst innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche. Regelmäßige Kontakte zwischen der Leitung der EC-Kinder- und Jugendarbeit des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes e. V. und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sollten gepflegt werden.

11.

Seit Jahren geschieht in Kirchengemeinden und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Mitarbeit sowie Vertretungsdienst durch Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Gemeinschaftsverband und Landeskirche werten diese Zusammenarbeit positiv.

12.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unterstützt den Mecklenburgischen Gemeinschaftsverband e. V. finanziell. Einzelheiten werden in einer Finanzvereinbarung geregelt.

13.

Die Leitungsorgane von Evangelisch-Lutherischer Landeskirche Mecklenburgs und Mecklenburgischer Gemeinschaftsverband e. V. bleiben um gute Kontakte bemüht und tauschen Informationen aus. Die Anschriften der Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihrer Prediger werden dem Oberkirchenrat sowie den Landessuperintendenten von der Geschäftsstelle des Mecklenburgischen Gemeinschaftsverbandes mitgeteilt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und der Mecklenburgische Gemeinschaftsverband e. V. bemühen sich, das Miteinander ihrer hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu fördern und durch gegenseitige Fürbitte das Vertrauen sowie die Zusammenarbeit zu stärken.

Abschrift

Kirchliches Amtsblattfür Mecklenburg-Strelitz
Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. September 1931

**Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche
und Gemeinschaftsverein**

In Ausführung des § 44 Abs. 1 unserer Kirchenverfassung, der mir die besondere Aufgabe zuweist, die kirchlichen Kräfte zu sammeln, stelle ich hiermit nach vorgegangener Verständigung mit der Leitung des Mecklenburgischen Gemeinschaftsvereins und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat die folgenden Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Gemeinschaftsverein auf.

Schwerin, am 29. August 1931

Der Landesbischof
Rendtorff**Landeskirche und Gemeinschaft
Richtlinien**

1. Übergeordnet ist die Pflicht und der Wille, **Gott gehorsam** zu sein und mit seinem Wort unserem Volke zu dienen. Personenfragen dürfen niemals entscheiden, Macht- und Geltungsansprüche haben zurückzutreten, vergangener Zwiespalt muß vergeben und vergessen werden, wenn bei allen Auseinandersetzungen gläubige Sachlichkeit erstrebt wird.
2. Der „**Mecklenburgische Gemeinschaftsverein**, eingetragener Verein mit dem Sitz in Güstrow“, ist von den Organen der Kirche **unabhängig** im Sinne des § 4 seiner Satzungen: „Der Verein treibt seine Arbeit selbständig im Anschluß an die Grundsätze des Deutschen Verbandes für Evangelisation und Gemeinschaftspflege“ (vgl. auch Punkt 8). Ein Anspruch auf Aufsicht oder Leitung steht den Pastoren und Kirchengemeinderäten ihm gegenüber so wenig zu wie etwa dem C.V.J.M., der Frauenhilfe und ähnlichen Vereinsarbeiten.
3. Der Mecklenburgische Gemeinschaftsverein will eine „**Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche**“ sein. Es ist keine Sekte, die die Landeskirche bekämpft, auch keine Freikirche, die sich neben die Landeskirche stellt, sondern er tut seine Arbeit im Rahmen der Landeskirche und bei aller Freiheit in der Verbundenheit des Dienstes.
4. Die Landeskirche ist deshalb bereit, die Selbständigkeit des Mecklenburgischen Gemeinschaftsvereins zu achten und seine Tätigkeit als eine Mitarbeit am kirchlichen Leben zu werten. Der Gemeinschaftsverein ist bereit, seine Mitglieder zur Teilnahme am Leben der Kirchengemeinden anzuhalten und mit seiner ganzen Arbeit ernstlich das Beste der Kirche zu suchen.
5. Die Pastoren und die Gemeinschaftsleiter sollen sich um **persönliche Fühlung** und um ein gutes brüderliches Verhältnis

bemühen. Erwünscht ist gegenseitige Heranziehung zur Mitarbeit.

6. Die **Veranstaltungen** der Gemeinschaft sollen die Zeiten der kirchlichen Hauptgottesdienste freilassen, auch sonst zeitliches Zusammenfallen mit regelmäßigen kirchlichen Veranstaltungen nach Möglichkeit vermeiden. Landestagungen und größere Konferenzen können eine Abweichung von dieser Regel nötig machen. Der Gemeinschaftsverein wird aber hierbei von Fall zu Fall erwägen, ob sich der Hauptgottesdienst in den Rahmen der Konferenz einbeziehen läßt. Unbedingt geboten ist die gegenseitige Fühlungnahme vor Ansetzung von Evangelisationen, Missionsfesten und anderen größeren Veranstaltungen, erwünscht auch gegenseitige Bekanntgabe im Gottesdienst und in der Versammlung, gegebenenfalls auch Überlassung kirchlicher Räume.
7. Öffentliche Angriffe und Anklagen sollen beiderseits vermieden werden. Etwaige **Streitigkeiten** sollen brüderlich bereinigt werden. Gelingt das nicht, sind sie möglichst rasch dem Landesbischof und dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsvereins vorzulegen.
8. Das **Abendmahl**, das nach dem Willen des Herrn die Gemeinschaft mit ihm und die Gemeinschaft der Glieder seines Leibes untereinander verwirklichen soll, darf nicht Gegenstand des Streites und der Trennung sein. Die Glieder der Gemeinschaft sollten deshalb durch treue Teilnahme an den kirchlichen Abendmahlsfeiern ihren Willen zur Kirche bekunden. Von seiten der Kirche aber sollte jederzeit geschlossene Teilnahme der Gemeinschaft an kirchlichen Abendmahlsfeiern, gegebenenfalls auch zu besonderer Stunde, ermöglicht werden, auch von landeskirchlichen Pastoren geleitete besondere Abendmahlsfeiern in Gemeinschaftshäusern oder Privathäusern. Der Mecklenburgische Gemeinschaftsverein denkt nicht daran, das kirchliche Abendmahl abzulehnen, sondern läßt seinen Gliedern unbedingte Freiheit, an kirchlichen Abendmahlsfeiern teilzunehmen. Er legt aber Wert darauf, an dem Grundsatz der Gnadauer Richtlinien festzuhalten, wonach das Abendmahl in den Gemeinschaftskreisen und Gemeinschaftslokalen unter Leitung von Pfarrern oder geordneten Organen der Gemeinschaft unter Bürgschaft für Ordnung und Würde durch die verantwortlichen Vorstände gefeiert werden kann (vgl. auch Punkt 2). Der Gemeinschaftsverein hat sich bereiterklärt, dem zuständigen Pfarramt die Zahl der Teilnehmer mitzuteilen. Von kirchlicher Seite sollen der Abhaltung solcher Abendmahlsfeiern innerhalb der Gemeinschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
9. Die im Wesen der Sache gegebenen Spannungen zwischen der Arbeit der Landeskirche und Gemeinschaften lassen sich nicht durch Richtlinien ein für allemal aufheben. Werden sie im Glauben und in der Liebe getragen, so können die Kirche sowohl wie die Gemeinschaften nur gewinnen. Jede Herbeiführung eines fruchtbaren Wechselverhältnisses zwischen einer Kirchengemeinde und einer Gemeinschaft ist ein Sieg zur Ehre Gottes. Jedes Auseinandergehen und Verharren im Streit ist eine Niederlage, die der Sache des Evangeliums Schaden tut.

(Vorstehende Richtlinien wurden auf Grund von Vereinbarungen zwischen Herrn Landesbischof F. Rendtorff und Herrn Missionsinspektor August Dallmeyer veröffentlicht.)

Pfarrstellenausschreibungen

3219-20/5

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woosten wird gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates zum zweiten Mal ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 10. Februar 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

8108-20/5

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sternberg wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin 12. März 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

4112-20/6

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Satow, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

8301-20/5

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Nikolai zu Wismar wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Es ist vorgesehen, daß der pastorale Dienst in den Kirchengemeinden St. Nikolai und Heiligen Geist zu gleichen Teilen von dieser Pfarrstelle aus wahrgenommen wird. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

5104-20/4

Die Pfarrstelle in der vereinigten Kirchgemeinde Luther-St. Andreas Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

8401-20/6

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ostseebad Boltenhagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 9. April 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

3516-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muchow, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. April 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

6303-20/6

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Gadebusch, Roggendorf und Groß Salitz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Wohnort des Pastors/der Pastorin ist Gadebusch. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1998 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 14. April 1998

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

2222-12/9

Umgemeindung von Ortschaften der Kirchgemeinde Teterow

Mit Wirkung vom 1. März 1998 werden aus der Kirchgemeinde Teterow die Ortschaften Niendorf und Pampow in die Kirchgemeinde Hohen Mistorf, die Ortschaften Grambzow und Groß Köthel in die Kirchgemeinde Bülow und die Ortschaft Appelhagen in die Kirchgemeinde Thürkow/Warnkenhagen umgemeindet.

Schwerin, 24. Februar 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

6312-12/5

Verbindung der Kirchgemeinden Groß Salitz und Roggendorf mit Gadebusch

Die bereits bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Roggendorf und Groß Salitz werden zum 1. Juli 1998 mit der Kirchgemeinde Gadebusch verbunden. In diesen verbundenen Kirchgemeinden wird eine Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben. Die anderen bisher bestehenden Pfarrstellen werden zu ruhenden Pfarrstellen erklärt.

Schwerin, 2. März 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

2207-12/2

Vereinigung der Kirchgemeinde Basedow mit der Kirchgemeinde Gielow

Die Kirchgemeinden Gielow und Basedow werden mit Wirkung vom 1. April 1998 zur Kirchgemeinde Gielow vereinigt. Basedow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Mit dem gleichen Datum werden die Dörfer Dahmen und Rothenmoor aus der bisherigen Kirchgemeinde Basedow in die Kirchgemeinde Bülow umgemeindet.

Schwerin, 17. März 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

2207-12/3

Umgemeindung von Duckow und Pinnow nach Gielow

Die Ortschaften Duckow und Pinnow werden mit Wirkung vom 1. April 1998 aus der Kirchgemeinde Malchin in die Kirchgemeinde Gielow umgemeindet.

Schwerin, 24. März 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

3617-12/1

Verbindung der Kirchgemeinde Suckow mit der Kirchgemeinde Marnitz

Die Kirchgemeinde Suckow wird mit der Kirchgemeinde Marnitz mit Wirkung vom 1. April 1998 verbunden. Suckow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 7. April 1998

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

123.17/14-1

Pastor Jörg Utpatel, Neubukow, wird mit Wirkung vom 1. März 1998 zum Propst der Propstei Bukow bestellt.

Schwerin, 13. Februar 1998

Beste
Landesbischof

PA Döhning, Dieter/2-2

Pastor Dieter Döhning, Kloster Dobbertin, hat mit Wirkung vom 31. Januar 1998 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beendet. Damit endet sein Auftrag zur selbständigen Verwaltung der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle für die Leitung der diakonischen Einrichtung Kloster Dobbertin. Pastor Döhning kehrt in die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zurück.

Schwerin, 25. Februar 1998

Beste
Landesbischof

PA Reeps, Hartwig /34

Pastor Hartwig Reeps, Jördenstorf, wird auf seinen Antrag vom 5. April 1997 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. April 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. März 1998

Beste
Landesbischof

PA Wiebering, Joachim /58

Landessuperintendent Dr. Joachim Wiebering, Rostock, wird auf seinen Antrag vom 8. September 1997 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1

Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. April 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. März 1998

Beste
Landesbischof

PA Rüß, Wolfgang /35

Pastor Wolfgang Rüß, Rostock Luther-St. Andreas, wird auf seinen Antrag vom 26. Januar 1998 gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz (KABl 1997 S. 86) mit Wirkung vom 1. April 1998 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 16. März 1998

Beste
Landesbischof

133.05/12

Pastor Dr. Matthias Kleiminger, Güstrow, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. April 1998 gemäß Artikel 6 Abs. 3 Kirchenkreisordnung (KABl S. 28) für die Dauer von 12 Jahren zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 Kirchenkreisordnung als Prediger an der St. Marienkirche zu Rostock beauftragt.

Schwerin, 24. März 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

272.10/114

Herr Dr. Eckard Jandt ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. April 1998 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz (ABl. EKD S. 505, KABl 1997 S. 67) zum Datenschutzbeauftragten der Diakonie berufen.

Schwerin, 4. März 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

272.10/114

Frau Sabrina Steinbring-Gatz ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. April 1998 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz (ABl. EKD S. 505, KABl 1997 S. 67) zur ständigen Vertreterin des Datenschutzbeauftragten der Diakonie berufen.

Schwerin, 4. März 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

PA Timm, Tilmann/91

Heimggerufen wurde am 24. Februar 1998 im Alter von 69 Jahren Propst i. R. Tilmann Timm, Pastor in Grebbin bei Parchim von 1957 bis 1971, Pastor in Neubukow von 1971 bis 1993.

Schwerin, 12. März 1998

Beste
Landesbischof

